

**VERWALTUNGSVERORDNUNG  
ÜBER EINSATZ UND BENÜTZUNG  
DES SCHULBUSSES  
VOM 25. SEPTEMBER 1986**

---



**AUSGABE  
27. JUNI 2002**

---

# ***INHALT***

---

Art. 1 Grundsätze	3
Art. 2 Ordentliche Schülertransporte	3
Art. 3 Ausserordentliche Transporte	3
Art. 4 Fahrtstrecken	3
Art. 5 Kosten	4
Art. 6 Höhe der Kosten	4
Art. 7 Obligatorischer Einsatz des Chauffeurs	4
Art. 8 Wartung des Schulbusses	4
Art. 9 Inkrafttreten	4

---

# Der Gemeinderat von Horw beschliesst

–gestützt auf § 132 Abs. 3 des Erziehungsgesetzes

## Art. 1 Grundsätze

1 Der Schulbus wird für die vom Erziehungsdepartement des Kantons Luzern bewilligten und weitere ordentliche Schülertransporte auf bestimmten Fahrstrecken eingesetzt.

2 Ausnahmsweise darf der Schulbus auch für andere Fahrten (ausserordentliche Transporte) benützt werden.

3 Es ist untersagt, den Schulbus gewerbsmässig einzusetzen.

4 Der Einsatz des Schulbusses für ausserordentliche Transporte ist auf ein Minimum zu beschränken und bedarf der vorgängigen Bewilligung durch die Schulverwaltung, wobei die Vorschriften des Strassenverkehrsamtes zu beachten sind.

5 Der von der Schulverwaltung bestimmte Chauffeur darf für ausserordentliche Schülertransporte in der Regel nur innerhalb seiner Arbeitszeit eingesetzt werden. Ist dies neben seinen ordentlichen Aufgaben nicht möglich, muss auf die Benützung des Schulbusses verzichtet werden.

## Art. 2 Ordentliche Schülertransporte

Als ordentliche Schülertransporte gelten

- a) Fahrten mit dem Bus auf der Kurslinie 21.
- b) Ganzjährige oder periodische (auf die Winterszeit beschränkte) Transporte mit dem Schulbus.
- c) Fahrten ab den Schulhäusern Biregg und Kastanienbaum zur Schwimmhalle Spitz und zurück, sofern eine Benützung des ordentlichen Kursbusses nicht möglich ist.

## Art. 3 Ausserordentliche Transporte

Als ausserordentliche Transporte, wofür der Schulbus nur ausnahmsweise eingesetzt werden darf, gelten

- a) Fahrten mit Kindergartenschülern für bewilligte Lehrausgänge, sofern die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels unverhältnismässig grosse Probleme bietet und keine Möglichkeit besteht, einen Transport durch die Eltern zu organisieren.
- b) Exkursionen von Schülern der 1. bis 5. Primarklasse während der ordentlichen Schulzeit.
- c) Fahrten mit Primarschülern der 1. bis 5. Primarklassen an spezielle Anlässe.
- d) Fahrten mit Schülern ab der 6. Primarklasse, sofern die Benützung des eigenen Velos oder des öffentlichen Verkehrsmittels in begründeten Fällen nicht möglich ist.
- e) Exkursionen ausserhalb der ordentlichen Schulzeit.
- f) *aufgehoben*.<sup>1</sup>
- g) *aufgehoben*.<sup>2</sup>

## Art. 4 Fahrtstrecken

1 Ein ganzjähriger Schülertransport wird angeboten ab Stutz, St. Niklausen bis Mattli, Kastanienbaum.

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 27. Juni 2002

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 27. Juni 2002

---

2Für die Winterszeit erfolgt ein Schülertransport ab Berg/Breiten/Weihermatt nach dem Schulhaus Kastanienbaum.

3Spezielle Regelungen erfolgen für Schülertransporte ab Felmis/Stegen.

Art. 5  
Kosten

1Die Benützung des Schulbusses für ordentliche Schülertransporte (Art. 2) ist unentgeltlich.

2Bei ausserordentlichen Transporten (Art. 3) sind die der Gemeinde entstehenden Kosten angemessen zu vergüten.

Art. 6  
Höhe der Kosten

1Bei Verwendung des Schulbusses für ausserordentliche Transporte werden pro Fahrkilometer Fr. 0.50 in Rechnung gestellt, womit Benzin- und Oelverbrauch, Pneuverschleiss, Servicearbeiten und Versicherungsprämien abgegolten werden.

2Dauert die Beanspruchung des Chauffeurs (inkl. Wartezeit) zwei Stunden oder mehr, ist zusätzlich zur Kilometerentschädigung gemäss Abs. 1 dessen Lohn zu vergüten (zur Zeit Fr. 27.00/h). Es werden nur ganze oder halbe Stunden verrechnet. Angebrochene halbe Stunden werden voll berechnet.

Art. 7  
Obligatorischer Einsatz des Chauffeurs

Für alle Fahrten mit Schülern darf nur der von der Schulverwaltung bestimmte Chauffeur als Fahrer eingesetzt werden.

Art. 8  
Wartung des Schulbusses

1Der Chauffeur ist für die sachgemässe Wartung des Schulbusses verantwortlich.

2Wird der Chauffeur nicht von der Gemeinde zur Verfügung gestellt, trägt der Fahrer die Verantwortung für die sachgemässe Wartung.

Art. 9  
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsverordnung tritt heute in Kraft.

Horw, 25. September 1986

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident    Der Gemeindeschreiber  
i.V.

Robert Sigrist

Franz Hess

---

**T a b e l l e****Änderungen der Verwaltungsverordnung über Einsatz und Benützung des Schulbusses vom 25. September 1986**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	27.06.2002	Art. 3 Abs. Abs. f und g	aufgehoben